

BETRIEBSSATZUNG DES EIGENBETRIEBES RETTUNGSDIENST DES KREISES GROSS-GERAU

(Groß-Gerauer Kreisblatt Nr. 16/95, Nr. 1/96, Nr. 51/96, Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. 12/2007)

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 816), i. V. mit § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 816), §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I, S. 170), §§ 1, 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I, S. 725) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 05. April 1993 (GVBl. I, S. 108), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau wird als ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Als Rettungsdienststräger obliegt dem Kreis Groß-Gerau nach dem HRDG die Sicherstellung des Rettungsdienstes unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten, die vom Eigenbetrieb wahrgenommen wird.

(2) Er überwacht die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsfürsorge und Gefahrenabwehr, insbesondere nach Maßgabe der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 1 HRDG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften.

(3) Die Sicherstellung umfasst in erster Linie den bodengebundenen Rettungsdienst, der durch die Berg-, Luft- und Wasserrettung unterstützt und ergänzt wird

sowie die Unterstützung des Kreises beim Betrieb der Zentralen Leitstelle Groß-Gerau.

(4) Der Eigenbetrieb kann sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Ämter des Kreises Groß-Gerau gegen angemessene Vergütung und im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung ausdehnen und auch über das Gebiet des Kreises Groß-Gerau hinaus erweitern.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufgabe des Eigenbetriebes wird das seitherige Sondervermögen Vermögen des Kreises Groß-Gerau im Sinne von § 9 HKO. Es ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag entscheidet unter Beachtung des § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Betrieb des Eigenbetriebes gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
4. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
6. Erlaß, Änderung und Aufhebung der Rettungsdienstgebührensatzung;
7. Festsetzung der Benutzungsentgelte nach § 9 Hessisches Rettungsdienstgesetz;
8. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
9. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 250.000,- € übersteigt;
10. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
11. Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten;
12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
15. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 3.

§ 6

Betriebskommission

(1) Gemäß § 6 EigBGes beruft der Kreisausschuss eine Betriebskommission. Dieser gehören an:

1. 3 Mitglieder des Kreistages, die von ihm für die Dauer ihrer Wahlzeit aus der Mitte des Kreistages zu wählen sind;
2. 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes Rettungsdienst, die auf seinen Vorschlag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates vom Kreistag gewählt werden;
3. 2 wirtschaftlich, technisch oder im Rettungsdienst besonders erfahrene Personen, die auf Vorschlag des Bereichsausschusses für den Rettungsdienst vom Kreistag gewählt werden;

4. 3 Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat kraft seines Amtes oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses;

(2) Für die unter Ziffer 1 – 3 des Abs. 1 genannten Mitglieder sind auch Vertreter durch den Kreistag zu wählen.

Für die unter Ziffer 4 des Absatzes 1 berufenen Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen und Vertreter aus den betreffenden Gremien durch den Kreisausschuss zu benennen.

Diese können bei Verhinderung des zu vertretenden Mitgliedes vollumfänglich an einer Sitzung teilnehmen.

Den Vertretern sind in solchen Fällen durch das zu vertretende Mitglied die Sitzungsunterlagen im Vorfeld zu übermitteln.

(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören und ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(4) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 ist die Betriebskommission, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, zuständig für

1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 200.000,- € übersteigt;
2. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung (siehe § 7 Abs. 2 Nr. 1), insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
3. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Rettungsdienstgebühr im Einzelfall;
5. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag;
6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

7. Stellungnahme zu den nach § 5 Nr. 6, 7, 8, 9, 11 und 14 der Beschlussfassung des Kreistages vorbehaltenen übrigen Angelegenheiten;
8. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
9. Stellungnahme zu Berichten der Betriebsleitung;
10. Vorschlag für den vom Kreistag zu bestellenden Prüfer für den Jahresabschluss.

(3) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in, der/die einen/eine Vertreter/in hat.

Der/Die Betriebsleiter/in und der/die Vertreter/in werden vom Kreisausschuss bestellt.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 10 Zuständigkeiten der Verwaltung

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung sowie die erteilten Befugnisse der Bediensteten gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nichts Abweichendes in dieser Betriebssatzung bestimmt ist oder die Vorschriften des EigBGes entgegenstehen.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung oder der Entscheidung des Kreistages unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 der Entscheidung des Kreistages oder der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen. Die Vertretung des Eigenbetriebes nach § 3 Abs. 1 EigBGes wird durch den/Betriebsleiter/in wahrgenommen.

(3) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses.

(4) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Im Auftrag“.

§ 12

Personalangelegenheiten

(1) Der/Die Betriebsleiter/in und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ab der Entgeltgruppe TVÖD 12 werden vom Kreisausschuss, bis einschließlich der Entgeltgruppe TVÖD 11 von der Betriebsleitung, als Bedienstete des Kreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der/Die Dienststellenleiter/in des Eigenbetriebes ist der/die Betriebsleiter/in. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Belange der Beamten/Beamtinnen bleibt unberührt, ebenso bleibt § 83 Abs. 1 HPVG unberührt.

(3) Die durch Gesetz, Tarifvertrag und Dienstvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung und der Bediensteten bleiben unberührt.

§ 13

Wirtschafts- und Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO und 12 EigBGes sind zu beachten. Die Kassengeschäfte dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch auf Dritte übertragen werden.

§ 14

Festgesetzes Kapital

Das dem Eigenbetrieb vom Kreis auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Groß-Gerau, den 27.03.1995
Kreis Groß-Gerau
Der Kreisausschuss
Siehr (Landrat)